



Merkblatt für „Beistände“ im Asylverfahren

Stand: 28.03.2017

Grundlage

Gemäß §14 Abs. 4 VwVfG hat jeder Verfahrensbeteiligte in behördlichen Gesprächen das Recht, mit einem Beistand zu erscheinen. Dies gilt auch für Asylsuchende, z.B. in ihrer Anhörung im Asylverfahren oder im persönlichen Gespräch im Dublin-Verfahren.

§14 Abs. 4 VwVfG: „Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.“

In der „Dienstanweisung Asyl“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist ausdrücklich geregelt, dass Beistände nach § 14 Abs. 4 VwVfG an der Anhörung teilnehmen können, wenn Sie sich ausweisen und der/die Asylsuchende dies wünscht. Hierauf wurden alle Entscheider/innen Ende 2016 nochmals hingewiesen, auch auf das Recht der Beistände, Fragen an den Asylsuchenden zu richten (siehe dazu Dienstanweisung (DA)-Asyl, Stand: 18.01.2016; S. 5/7 Anhörung).

Ziel der Beistandschaft

Die Anhörung als Grundlage für die Asyl-Entscheidung ist für das Asylgesuch des Antragstellers/der Antragsstellerin von existenzieller Bedeutung. Ein Beistand in der Anhörung trägt dazu bei, dass die Verfahren durch Objektivierung auf einem qualitativ hohen Niveau durchgeführt werden. Er unterstützt den/die Antragsteller/in in der Wahrnehmung seiner Rechte und Mitwirkungspflichten (vgl. Hinweise für Asylsuchende, www.asyl.net). Als Vertrauensperson können Sie dem/der Antragsteller/in eine psychologische Stütze sein. Die Anwesenheit einer vertrauten Person in der ungewohnten Anhörungssituation kann sich unterstützend auf den Gesprächsverlauf auswirken.

Was können Sie als Beistand tun?

1. Sie können aufmerksam zuhören, ob alles Verfolgungsrelevante vorgetragen und auch nach der Übersetzung verständlich wurde.
2. Sie können dazu beitragen, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, damit sich der/die Asylsuchende öffnen kann.
3. Sollte Ihnen auffallen, dass die Verständigung unzureichend ist oder aufgrund Ihrer eigenen Fremdsprachenkenntnisse etwas nicht, unverständlich, nur verkürzt oder falsch übersetzt wird, ist es wichtig, dieses dem Anhörer/der Anhörerin direkt mitzuteilen. Tun Sie das in der gebotenen Höflichkeit. Bedenken Sie, dass die Anhörungssituation auch für den Anhörer/die Anhörerin eine schwierige Situation darstellen kann.

4. Sie können zu gegebener Zeit ergänzende Fragen an den/die Antragsteller/in richten, wenn wichtige Punkte im Vortrag aus Ihrer Sicht nicht ausreichend beleuchtet wurden. Bitte fragen Sie ggf. den Anhörer/die Anhörerin, zu welchem Zeitpunkt Sie die Fragen stellen können.
5. Sie können darauf achten, dass die Kommunikation im Gesprächsverlauf gut funktioniert und das Vorbringen des Asylsuchenden vollständig und so, wie es der/die Asylsuchende gesagt hat, im Protokoll aufgenommen wird.

Ihre Rolle als Beistand

Bedenken Sie in Ihrer Rolle als Beistand, dass sich ihr Auftreten in der Anhörung auf die Gesprächsatmosphäre auswirken kann:

Beachten Sie daher:

- Die Leitung des Gesprächs (die Verhandlungsführung) liegt beim Anhörer/der Anhörerin.
- Zurückhaltung kann von Vorteil sein. Sie können die Gründe, aus denen der Flüchtling sein Herkunftsland verlassen hat, nicht für den/die Asylsuchende/n schildern, um seiner/ihrer Glaubwürdigkeit nicht zu schaden (§25 Absatz 1 AsylG). Merkformel: „Angehört wird der Asylsuchende, nicht der Beistand.“
- Es ist wichtig, dass Sie mit der nötigen Distanz auftreten, um den/die Asylsuchende/n gut und effektiv unterstützen zu können. Es ist auch Zweck der Anhörung festzustellen, ob der Vortrag des/der Asylsuchenden glaubhaft ist. Von daher muss der Anhörer/die Anhörerin ggf. auch kritische Fragen stellen oder Widersprüche vorhalten.

Wer ist als Beistand geeignet?

Rechtlich ist Voraussetzung, dass der Beistand zu einem sachgemäßen Vortrag fähig ist. Im Prinzip kann der/die Asylsuchende jede geschäftsfähige Person als Beistand mit zu seiner/ihrer Anhörung mitnehmen. Dies kann ein/e Sozialarbeiter/in sein genauso wie jemand, der diese Aufgabe ehrenamtlich übernimmt.

Der/die Asylsuchende muss selbst in der Anhörung alles genau schildern, was er/sie individuell erlebt hat und seine/ihre Furcht vor Verfolgung begründen. Vor diesem Hintergrund sollte sehr gut überlegt werden, welche Person im konkreten Einzelfall gut als Beistand fungieren kann. Auf jeden Fall muss der/die Asylsuchende dieser Person vertrauen.

- Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass eine Person als Beistand an der Anhörung teilnimmt, in deren Anwesenheit der Asylsuchende Angst hat, seine höchstpersönlichen Gründe zu schildern. Letztendlich ist es eine Entscheidung des/der Asylsuchenden, wen er/sie als Person seines Vertrauens mit zur Anhörung nimmt. Die Person, die den/die Asylsuchende/n zur Anhörung begleitet, sollte aber im Vorfeld mit dem/der Asylsuchenden genau besprechen, ob das notwendige Vertrauensverhältnis vorhanden ist, um in Anwesenheit dieser Person alles zu erzählen, was man erlebt hat.

- Der Beistand sollte die deutsche Sprache beherrschen.
- Personen, die eine enge Bindung zum/zur Asylsuchenden haben, bringen erfahrungsgemäß nicht die notwendige Distanz mit, um die Funktion als Beistand ausüben zu können. Zudem kann der/die Asylsuchende gehemmt sein, unter Anwesenheit von Verwandten, Bekannten, Landsleuten bestimmte Dinge zu erzählen, vor allem wenn diese mit Scham verbunden sind. Von daher sind Verwandte oder Personen, zu denen eine zu enge Beziehung besteht, oder Mitbewohner/innen in einer Unterkunft als Beistand nicht zu empfehlen.
- Wenn Asylsuchende/r und Beistand aus dem gleichen Herkunftsland kommen und dorthin enge Beziehungen haben, ist je nach politischem Kontext möglicherweise ein gewisses Risiko gegeben, dass Informationen an den Verfolgerstaat weitergeben könnten. Sofern dies nicht ausgeschlossen werden kann, kann dies zumindest subjektiv dazu führen, dass der Asylsuchende seine Verfolgungsgründe nicht umfassend äußert.

Generelle Empfehlungen zur Beistandschaft

Die Funktion des Beistands setzt gewisse Grundkenntnisse des Asylverfahrens voraus. Personen, die diese Funktion übernehmen, sollten zumindest an einer Grundlagenschulung zum Asylverfahren für Ehrenamtliche teilgenommen haben.

Zu empfehlen ist, dass die Flüchtlingsberatungsstelle oder eine Asylinitiative überlegt, welche Person im konkreten Fall den/die Asylsuchende/n mit zur Anhörung begleiten könnte und dies dann mit dem Flüchtling bespricht. Wichtig ist, immer darauf zu achten, dass der/die Asylsuchende entscheidet, ob und ggf. welche Person er/sie als Beistand mit zu seiner/ihrer Anhörung nehmen möchte. Die Beistandschaft ist ein Recht des/der Asylsuchenden, nicht der Begleitperson.

Im Vorfeld der Anhörung muss diese unbedingt vorbereitet werden. Dazu sollte die Situation in der Anhörung einschließlich möglicher Problemstellungen (z.B. Verständigungsprobleme, die Bedeutung des Protokolls, die Rolle des Beistandes) in jedem Fall abstrakt besprochen werden. Sicher ist es auch sinnvoll, wenn die individuelle Fluchtgeschichte gegenüber der Begleitperson bereits vor der Anhörung zur Sprache kommt. Das hängt aber davon ab, ob sich der/die Asylsuchende öffnen kann und will. Hierbei darf man den/die Asylsuchende/n nicht unter Druck setzen.

Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Sofern der Beistand seine Rolle beachtet, sollte es zur keiner Zurückweisung kommen. Dass der Beistand den/die Asylsuchende/n in sachgemäßer Weise darin unterstützt, seine Rechte auszuüben, ist kein Zurückweisungsgrund. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen Sichtweisen korrekt ins Protokoll aufgenommen werden.